

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Saale-Wipper“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Saale-Wipper“.

Siegelabdruck:(Siegel)



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als **50.000 Euro**
 2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
Der Verbandsgemeinderat ist über Personalentscheidungen zeitnah zu informieren.

3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **500,00 Euro** übersteigt,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,
 6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und Nr. 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,
 7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert **5.000 Euro** übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen, etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
 8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als **50.000 Euro**,
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (hier: Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Verbandsgemeindebürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert **50.000 Euro** nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beratenden Ausschüsse:
 - a. den Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten
 - b. den Ausschuss für Brandschutz.
- (2) Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates und für den Fall dessen Verhinderung ein Stellvertreter vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten besteht aus 11 Mitgliedern des Verbandsgemeinderates. In diesen Ausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat ein sachkundiger Einwohner berufen.
- (4) Der Ausschuss für Brandschutz besteht aus 9 Mitgliedern des Verbandsgemeinderates. In diesen Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie Änderungen der Arbeitsverträge hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Beschäftigte der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rahmen des Stellenplanes und der dazugehörigen Stellenbeschreibungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 berührt wird,
 3. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, sofern die für den Verbandsgemeinderat festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge der Verbandsgemeinde mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse oder dem Verbandsgemeindebürgermeister), soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nicht sofort mündlich beantwortet werden, so hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeindebürgermeister widerruflich eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Bürgerbefragung

Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde eine Befragung der Bürger durchzuführen. In dem Beschluss ist die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage zu formulieren. Der Beschluss hat festzulegen, ob die Befragung entweder als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen soll. Eine Onlineabstimmung darf jedoch nur erfolgen, soweit durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hinreichende

Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Der Beschluss hat auch festzulegen, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang in den in der Anlage zu dieser Hauptsatzung aufgeführten Aushängekästen. Die Aushangdauer beträgt 1 Woche. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang sind das Datum des Aushanges und das Datum der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der

Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Fassung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Güsten, den

06.05.25

Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister



Aushängekästen in den Mitgliedsgemeinden

Güsten:

- Güsten am Rathaus, Platz der Freundschaft 1
- OT Amesdorf, Kirchstr. 9
- OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Str., gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Str. 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Alsleben (Saale):

- Alsleben (Saale), Markt 1 (Vordereingang - linker Aushängekasten)
- Alsleben (Saale), OT Gnölbzig, an der Zufahrt zum Grundstück Hauptstraße 11
- Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Str. 21 - evangelische Kirche

Ilberstedt:

- Ilberstedt, Schulstr. 10
- Ilberstedt, OT Cölbigk, neben dem Grundstück Cölbigk Nr. 3
- Ilberstedt, OT Bullenstedt, auf dem Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Bullenstedt 5 – „Am Pavillon“

Plötzkau:

- Plötzkau, Gemeindeverwaltung Hauptstr. 25
- Plötzkau, OT Großwirschleben, Bushaltestelle Plötzkauer Weg 5
- Plötzkau, OT Bründel, Schackenthaler Straße 1.

Giersleben:

- Giersleben, Geroplatz
- Giersleben, OT Strummendorf, Hauptstraße (Bushaltestelle)
- Giersleben, Siedlung 225b (Gemeinde)